



Bekanntmachungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anlage zu KAMMERaktuell 02/2019 vom 15. Mai 2019

Geschäftsordnung der RAK Sachsen

Gebührenordnung der RAK Sachsen

Entschädigungsordnung der RAK Sachsen



Rechtsanwaltskammer Sachsen
01099 Dresden | Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de

www.rak-sachsen.de

Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 31. 03. 2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung vom 25.03.2019¹

I. Verfassung

§ 1 Mitglieder, Sitz

1. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden gebildet. Mitglieder sind die Rechtsanwälte, die von ihr zugelassen oder aufgenommen worden sind, und Rechtsanwaltsgesellschaften, die im Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden ihren Sitz haben.

2. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat ihren Sitz in Dresden.

3. Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind die Versammlung, der Vorstand und das Präsidium.

2. Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer werden in Rundschreiben oder auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder mittels Übersendung auf einem sicheren Übermittlungsweg veröffentlicht. Die Einberufung zur Ver-

sammlung der Rechtsanwaltskammer wird daneben im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

II. Kammerversammlung

§ 5 Zeit, Ort, Teilnehmer und Protokoll

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kammerversammlung statt. Sie soll im ersten Quartal am Sitz der Kammer stattfinden. Der Vorstand kann einen anderen Versammlungsort im Kammerbezirk bestimmen.

2. Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gästen die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten, deren Namen der Versammlungsleiter mit der Eröffnung der Versammlung mitzuteilen hat. Die Kammerversammlung kann weitere Gäste zur Teilnahme an der Versammlung zulassen.

3. Über den Ablauf der Kammerversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Kammerversammlung kann jedes Mitglied in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 6 Einberufung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.

2. Der Präsident hat die Versammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder ein Zehntel der Kammermitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes, der in der Versammlung behandelt werden soll, in Textform beantragt.

3. Die Tagesordnung und den Versammlungstag legt der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium fest und gibt sie den Mitgliedern – außer in dringenden Fällen - mindestens sechs Wochen vor der Versammlung mit der Aufforderung bekannt, innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, Tagesordnungspunkte

vorzuschlagen, Anträge anzukündigen und gegebenenfalls Wahlvorschläge zu machen. Vorschläge und Anträge, die fristgerecht bei der Geschäftsstelle eingehen und die Unterschrift von mindestens zehn Mitgliedern tragen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

4. Die Versammlung ist – außer in dringenden Fällen – mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

5. Mit der Einberufung der Versammlung sind die Tagesordnungspunkte, über die in der Versammlung beraten oder beschlossen werden soll, anzugeben. Über Tagesordnungspunkte, deren Behandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt wurde, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

6. Für die Ordnungsgemäßheit der Ankündigung und der Einberufung der Versammlung genügt die fristgerechte Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt.

§ 7 Versammlungsleitung

1. Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den nach dem Beschluss des Präsidiums berufenen Stellvertreter, unparteiisch geleitet.

2. Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Aussprache beteiligen. Will er sich zur Sache äußern, muss er sich bis zum Ende der Beratung über diesen Gegenstand als Versammlungsleiter vertreten lassen, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.

§ 8 Verhandlungen

1. Der Versammlungsleiter eröffnet und schließt in der von ihm bestimmten Reihenfolge die Aussprache über die Gegenstände der Tagesordnung.

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell Ausgabe 2/2019

2. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Bei Anträgen soll zuerst und zuletzt der Antragsteller das Wort erhalten.

3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.

4. Die Versammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, kann ihm der Versammlungsleiter nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

5. Gegen den Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der Einspruch zu, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort entscheidet.

6. Die Versammlung kann beschließen, die Aussprache über einen Gegenstand zu beenden. Vor der Abstimmung erhält das Kammermitglied, auf dessen Antrag der Gegenstand behandelt werden soll, das Wort.

7. Anträge, die in der (Kammer)versammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Versammlungsleiter auf dessen Verlangen schriftlich vorzulegen.

8. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Nach Beendigung der Aussprache lässt der Versammlungsleiter über den oder die Anträge abstimmen. Die Anträge sind so zu formulieren, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Anträge kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt und ein Beschluss der Versammlung herbeigeführt werden.

3. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stellvertretung ist unzulässig (§ 88 Abs. 2 BRAO).

5. In eigenen Angelegenheiten darf ein Mitglied nicht mitstimmen. Das gilt nicht für Wahlen (§ 88 Abs. 4 Satz 2 BRAO).

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 Satz 4 BRAO).

7. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer stellen das Abstimmungsergebnis fest. Sie dürfen Stimmzähler hinzuziehen.

§ 10

Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand bestimmen sich nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

III. Vorstand

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 23 von der Versammlung gewählten Kammermitgliedern.

2. Die (vierjährige) Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 1. April des Wahljahres und beträgt vier Jahre. Bei Ersatz- und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand kann Abteilungen bilden, denen bestimmte Vorstandsgeschäfte zur selbständigen Führung übertragen werden. Die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder sowie deren personelle Besetzung und die Art der ihnen übertragenen Geschäfte legt der

Vorstand vor Beginn eines jeden Kalenderjahres fest (§ 77 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

4. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

IV. Haushaltsprüfung und Beiträge

§ 12

Haushalt

1. Über den Haushalt der Rechtsanwaltskammer beschließt die Kammerversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung gemäß § 5 Ziff. 1 Satz 2 (der Geschäftsordnung) dieser Ordnung oder in einer gesondert einzuberufenden Vollversammlung.

2. Wird im Verlaufe des Geschäftsjahres ein Nachtragshaushalt erforderlich, so entscheidet hierüber auf Antrag des Schatzmeisters bei einem Haushaltsvolumen bis zu € 50.000,00 der Vorstand der Rechtsanwaltskammer.

§ 12 a

Fürsorgeleistungen

1. In Erfüllung der Aufgabe gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stellt die Rechtsanwaltskammer einen Betrag in Höhe von 5.000 € aus dem Kammervermögen zur Verfügung. Nach Inanspruchnahme führt die Rechtsanwaltskammer jährlich Mittel bis zu diesem Betrag dem für die Fürsorgeeinrichtung vorbehaltenen Vermögensteil wieder zu. Für diese Zuführung ist ein Haushaltstitel vorzusehen.

2. Über die Auszahlung an bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene entscheidet ein Beirat aus mindestens 3 Mitgliedern, welcher durch den Vorstand gewählt wird. Die Mittel sind für bedürftige oder in Not geratene Kammermitglieder und deren Hinterbliebene vorgesehen. Sie können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch ehemaligen Kammermitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen gewährt werden, sofern die Mitgliedschaft höchstens zwei Jahre vor Antragstellung auf Fürsorgeleistung beendet hat.

3. Das Verfahren der Bewilligung und Auszahlung bestimmt der Beirat. Er gibt

sich dazu Richtlinien, die vom Vorstand zu genehmigen sind.

§ 13 Beiträge

1. Die Kammer erhebt Beiträge, deren Höhe durch die Kammerversammlung bestimmt wird.

2. Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen, bis zur Feststellung des Haushaltsplanes durch die Kammerversammlung die notwendigen Ausgaben bis zur Höhe der für das Vorjahr bewilligten Mittel zu leisten sowie bis zur Festsetzung des Kammerbeitrages durch die Kammerversammlung Vorauszahlungen auf den Kammerbeitrag bis zur Höhe

des Beitrages für das vorangegangene Geschäftsjahr zu erheben.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Rechnung der Kammer ist alljährlich von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Kammermitgliedern zu prüfen. Die beiden Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter werden von der Kammerversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt.

2. Der schriftliche Prüfungsbericht nebst den Belegen ist spätestens eine Woche vor der ordentlichen Kammerversamm-

lung für die Mitglieder der Kammer in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitzuhalten.

V. Inkrafttreten

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

ausgefertigt am 27.03.2019 in Dresden

*gez. Dr. D. Haselbach
Präsident*

Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt beschlossen in der Kammer-
versammlung vom 25.03.2019¹

§ 1

Regelung für die Gebühren für die Zulassungsverfahren und Vertreterbestellungen sowie die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

(1) Zulassung einer natürlichen Person

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von € 225 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO), verringert sich die Gebühr auf € 150.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 450 erhoben. Besteht bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, verringert sich die Gebühr auf € 400. Wird die Neuzulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt für mehrere Anstellungsverhältnisse beantragt, so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 oder Satz 2 um € 150 für jedes weitere Anstellungsverhältnis.

Für die Bearbeitung gleichzeitig gestellter Anträge sowohl auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO) und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a Abs. 1 BRAO) wird eine Gebühr von € 600 erhoben.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf eine weitere Tätigkeit oder ein weiteres Anstellungsverhältnis (§ 46b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr von € 225 erhoben.

(2) Zulassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft

Für die Bearbeitung eines Antrags einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Zulassung wird eine Gebühr in Höhe von € 1.000 erhoben.

(3) Anzeige, Änderung oder Löschung einer weiteren Kanzlei, Zweigstelle oder Zweigniederlassung

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung einer weiteren Kanzlei oder einer Zweigstelle der Kanzlei (§27 II BRAO) auch außerhalb des Bezirkes der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige einer Änderung der weiteren Kanzlei oder Zweigstelle oder deren Löschung wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

Für die Bearbeitung der Anzeige der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Zweigniederlassung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(4) Wechsel der Zulassung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Sachsen nach Verlegung des Kanzleisitzes oder Verlegung des Sitzes der Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von € 125 erhoben.

(5) Zulassung von Anwälten aus anderen Staaten

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach §§ 206, 207 BRAO und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) wird eine dem Absatz 1 entsprechende Gebühr erhoben.

(6) Bestätigung

Für eine Bestätigung über die Zulassung zur Anwaltschaft oder für eine Bestätigung über den Sitz der Kanzlei wird jeweils eine Gebühr in Höhe von € 20 erhoben.

(7) Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters gem. § 53 Absatz 2 Satz 3 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

(8) Fälligkeit

Die jeweilige Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Wird der Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung zurückgenommen, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um 50 Prozent.

§ 2

Regelung für die Gebühren der Zulassung zum Fachanwalt

(1) Die Rechtsanwaltskammer erhebt für das Verfahren für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr in Höhe von € 385. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

(2) Mit dieser Gebühr sind alle Prüfungshandlungen im schriftlichen Verfahren abgegolten, nicht aber die Gebühr, die im Falle der Anordnung eines Fachgesprächs (§ 7 Abs. 1 FAO) entsteht.

(3) Ordnet der Ausschuss zur Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung die Durchführung eines Fachgesprächs an, entsteht eine weitere Gebühr in Höhe von € 250. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Regelung für die Gebühren im Verfahren bei Rücknahme oder Widerruf der Zulassung

(1) Hat der Rechtsanwalt gegen den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 14 BRAO) Klage erhoben und wird der Widerrufsbescheid im anschließenden Verfahren wegen nachträglicher Erledigung des Widerpruchsgrundes aufgehoben, so wird eine Gebühr in Höhe von € 150 vom Rechtsanwalt erhoben.

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell Ausgabe 2/2019

(2) Die Gebühr kann nach billigem Ermessen erlassen werden.

§ 4

Regelung für das Verfahren bei Rüge (§§ 74, 74a BRAO)

Für die Durchführung des Einspruchsverfahrens gegen einen Rügebescheid wird im Falle der Zurückweisung des Einspruches eine Gebühr in Höhe von € 150,00 erhoben. Die Gebühr wird mit Bestands- bzw. Rechtskraft des Bescheides fällig.

§ 5

Regelung für die Gebühren in Berufsbildungssachen

(1) Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten

Für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle wird eine Gebühr in Höhe von € 50 erhoben.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Zwischenprüfung beträgt € 90.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 120.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 100.

(2) Ausbildung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Einschreibgebühr beträgt € 25.

Die Gebühr für die Anmeldung zur Abschlussprüfung beträgt € 250.

Die Gebühr für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung beträgt € 200.

(3) Fälligkeit

Alle Gebühren werden mit der Einreichung des Antrags bzw. dem Eingang der Anmeldung fällig.

(4) Umschulung zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten

Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Regelungen gelten auch für die Umschüler zur/ zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

(5) Zweitausfertigung von Zeugnissen

Für die Zweitausfertigung von Zeugnissen wird eine Gebühr in Höhe von € 15 erhoben.

(6) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides (§ 73 VwGO) über die ganz oder teilweise Zurückweisung des Rechtsbehelfs wird eine Gebühr in Höhe von € 200 erhoben.

§ 6

Regelung für die Ausstellung des Anwaltsausweises

Die Gebühr für die Ausstellung des von der Rechtsanwaltskammer Sachsen zur Verfügung gestellten amtlichen internationalen und nationalen Anwaltsausweises mit dem Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und einer Laufzeit von 4 Jahren beträgt € 30.

§ 7

Regelung für die Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin

Die Gebühr für eine Bestätigung des Berufsattributs Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin gegenüber akkreditierten Zertifizierungsanbietern im Sinne des § 15 Signaturgesetz beträgt € 15.

§ 8

Regelung für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank

Für die Ausstellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgemedium) zur Vollmachtsdatenbank wird eine Gebühr von € 50 erhoben.

Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums zur Vollmachtsdatenbank (DATEV-smartCard für Berufsträger) wird eine Gebühr von € 35 erhoben.

§ 9

Regelung für Beglaubigungen

Für die Beglaubigung von Kopien der von der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgestellten Urkunden wird eine Gebühr in Höhe von € 25 erhoben.

§ 10

Regelung für Stellungnahmen bei Existenzgründung

(1) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Kammermitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

(2) Für eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Sachsen gegenüber einem Nichtmitglied zur Tragfähigkeit seines Existenzgründungsvorhabens wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 300 € erhoben.

§ 11

Erlass oder Niederschlagung

Das Präsidium entscheidet über Erlass oder Niederschlagung der Gebührenforderung.

§ 12

Schlussbestimmungen

(1) Die Gebührenordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer veröffentlicht. Sie tritt mit Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Gebührenregelungen außer Kraft.

(2) In dieser Geschäftsordnung verwendete Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

ausgefertigt am 27.03.2019 in Dresden

*gez. Dr. D. Haselbach
Präsident*

Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen

beschlossen in der Kammerversammlung vom 23.11.2000
zuletzt geändert in der Kammerversammlung am 25.03.2019¹

§ 1

Mitglieder des Kammervorstandes

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.500, die weiteren Mitglieder des Präsidiums in Höhe von € 900. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 450. Jedes Vorstandsmitglied erhält für die Teilnahme an Vorstands- und Präsidiumssitzungen - mit Ausnahme der Teilnahme an Sitzungen der Abteilungen und Arbeitsgruppen - ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils höchstens € 90 pro Tag.

Für die Kostenerstattung bei dienstlichen Reisen (einschließlich derer zu den Vorstandssitzungen) gelten folgende Regelungen:

Es werden erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer, mindestens aber in Höhe der Sätze des RVG.
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 1. Klasse.
- bei Flugreisen in der Regel in Höhe der Kosten der Economyklasse.
- Parkgebühren.

Bei Reisen im Auftrag der Kammer (außer zu den Vorstands- und Präsidiumssitzungen) wird ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung gezahlt.

§ 2

Mitglieder des Amtsgerichts und der Protokollführer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Der geschäftsleitende Vorsitzende des Amtsgerichts erhält eine jährliche

¹ Bekanntmachung auf der Homepage der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de und in der Mitgliederzeitschrift KAMMERaktuell Ausgabe 2/2019

Aufwandsentschädigung in Höhe von € 2.250. Die übrigen Kammervorsitzenden des Amtsgerichts erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.800. Die Beisitzer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von € 1.350. Die Protokollführer erhalten den einfachen Satz nach Nr. 7005 VV RVG. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 3

Mitglieder der Satzungsversammlung bei der BRAK

Die Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten ein Tagegeld gemäß des Satzes der in Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - festgelegten Entschädigung und eine Erstattung ihrer Fahrtkosten entsprechend den für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 4

Wahlausschuss für die Wahl zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung

Jedes Mitglied und jedes stellvertretende Mitglied des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhält für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen pro Sitzung ein Tagegeld gemäß Nr. 7005 VV RVG - in der jeweils gültigen Fassung - für eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 5

Mitglieder der Ausschüsse und ihre Stellvertreter gemäß § 17 Abs. 1 FAO

Die Mitglieder der nach § 17 Abs. 1 FAO eingerichteten Ausschüsse erhalten für die Abgabe einer Stellungnahme zu Anträgen auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung jeweils € 75. Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhalten sie zusätzlich € 75. Der jeweilige Ausschussvorsitzende erhält pro Vorgang zusätzlich eine Pauschale in Höhe von € 75. Hinsichtlich der Fahrtkosten und der Zahlung eines Tagegelds, auch für die Teilnahme an Gerichtsverhand-

lungen, gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 6 Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und ehrenamtlich Tätige der Berufsorientierung

Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten für die Teilnahme an der Ausschusssitzung eine Entschädigung in Höhe von € 40. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet. Die ehrenamtlich Tätigen bei Berufsorientierungsveranstaltungen, soweit sie Rechtsanwaltsfachangestellte oder Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten sind, erhalten für die Teilnahme im Auftrag der RAK Sachsen an Messe- und Veranstaltungspräsentationen eine Entschädigung in Höhe von € 10 je Stunde der Veranstaltung. Bruchteile werden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

Es werden zudem erstattet die Fahrtkosten:

- bei Benutzung des eigenen Pkws in Höhe von € 0,30 pro gefahrenen Kilometer,
- bei Benutzung der Bahn generell in Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- Parkgebühren.

§ 7 Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Prüfung zum Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Aufgabenerstellungsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Ausschusssitzung € 50. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Benutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

In jedem Prüfungsfach werden pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung von € 50 und für jede Korrektur pro 30 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Bei der Abnahme einer mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 13 gezahlt. Diese Rege-

lung gilt auch für die mit der Ausbildung betrauten Fachlehrer, soweit sie selbst nicht Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind.

§ 8 Mitglieder Prüfungsausschüsse für Fortbildung zum/ zur Geprüften Rechtsfachwirt/in

Den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse wird für die Erstellung der Prüfungsarbeiten pro 120 Minuten Zeitumfang (Dauer) der erstellten Prüfungsarbeit eine Entschädigung in Höhe von € 120 gezahlt.

Für jede Korrektur werden pro 60 Minuten Zeitumfang (Dauer) einer Prüfungsarbeit € 5 gezahlt. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung werden pro Prüfling € 15 vergütet.

§ 9 Prüfungsaufsicht

Für die Aufsichtsführung bei den schriftlichen Prüfungen, die von der Kammer durchgeführt werden, erhalten die vom Prüfungsausschuss beauftragten Personen € 10 pro Zeitstunde. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen. Bei Be-

nutzung der Bahn werden Fahrtkosten in Höhe der Kosten der 2. Klasse erstattet.

§ 10 Buchprüfer

Die von der Kammerversammlung gewählten Buchprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von je € 1.700. Hinsichtlich der Fahrtkosten gelten die für den Vorstand genannten Regelungen.

§ 11 Verfall der Entschädigungsansprüche

Die Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung verfallen, falls sie nicht innerhalb des Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt ihrer Entstehung folgt, gegenüber der Rechtsanwaltskammer geltend gemacht oder abgerechnet werden.

§ 12 Umsatzsteuer

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Sachsen diese ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die in dieser Entschädigungsordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen.
2. Diese Entschädigungsordnung wird im Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer Sachsen veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Regelungen zur Entschädigung der Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und der Prüfungsausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Entschädigungsregelungen außer Kraft.

ausgefertigt am 27.03.2019 in Dresden

*gez. Dr. D. Haselbach
Präsident*



RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN